



# Anerkennung von Berufsqualifikationen und anderer außerhochschulischer Qualifikationen aus dem Ausland

Andreas Dieckmann

Referat 25 – Europarechtliche Angelegenheiten, Einheitlicher Ansprechpartner

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes  
Sachsen-Anhalt

## 1. Die Rollen unseres Ministeriums:

### zuständig für (Berufs-) Gesetze in Sachsen-Anhalt:

- Architektengesetz
- Ingenieurgesetz
- **Hochschulgesetz**
- (Markscheider)
  
- Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- Einheitlicher-Ansprechpartner-Gesetz

### Mitglied

im Ad-hoc-Arbeitskreis  
„Ingenieurgesetze“ der WMK

### ressortübergreifend koordinierend in Sachsen-Anhalt:

- Rechtsetzung / Umsetzung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
- Umsetzung von EU-Richtlinien
- Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG
- Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

ressortübergreifend  
**koordinierend** in den Ländern:  
gemeinsam mit dem hessischen  
Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
seit 2008 / 2011 Ko-Vorsitz der  
*Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im  
Ausland erworbener Berufsqualifikationen  
koordinierend zuständigen Ressorts der Länder*  
**(Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“)**

## Anerkennung / Gleichwertigkeitsprüfungen

### schulische Bildungsnachweise

### akademische Abschlüsse

### Gradführung

Lissabonner  
Anerkennungsübereinkommen  
1997/2007

§ 19 Hochschulgesetz  
Sachsen-Anhalt

### berufliche Anerkennung (reglementierte / nicht reglementierte Berufe)

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG LSA)

Schulgesetz LSA

Dolmetschergesetz LSA

Landesbeamten-gesetz LSA

Ingenieurgesetz LSA

Architektengesetz LSA

Gesundheitsdienstgesetz LSA

Gesetz über die Kammern für Heilberufe LSA

Bundesgesetze: Bundesärzteordnung  
Psychotherapeutengesetz usw.

Berufsbildungsgesetz

Gewerbeordnung

Handwerksordnung

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

**Vergleich**  
einer nachgewiesenen Berufsqualifikation  
mit

der für einen deutschen Referenzberuf erforderlichen Qualifikation

**ANERKENNUNG**

Bestätigung der Gleichwertigkeit  
**ohne wesentliche Unterschiede**

- Niveau (DQR / EQF)
- Qualität
- Dauer
- Inhalt

**Nicht-Anerkennung**

teilweise                      nicht  
gleichwertig

**Ausgleich der  
wesentlichen Unterschiede**

- sonstige vorhandene Qualifikationen
  - Berufserfahrung
- => Anpassungsmaßnahmen

## Standards für die Anerkennung von Berufsqualifikationen:

1. Anerkennung soll transparent und in den Ländern möglichst gleich umgesetzt werden. („einheitliche und unbürokratische Regelungen“; MPK 15.12.2010)
2. Anerkennung stellt die Gleichwertigkeit, nicht der Gleichheit der Berufsqualifikationen fest („wesentlicher Unterschied“ / Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen) im Verhältnis zur deutschen Referenzqualifikation
3. Anerkennung bewertet Inhalte der Ausbildung und gewährleistete Qualität.
4. Anerkennung ist zweistufig: Bewertung der Ausbildung / Berufsqualifikation (Kompetenzen) und Erlaubnis zur Berufsausübung (Berechtigungen)
5. Anerkennungskompetenz sollte (länderübergreifende) konzentriert werden.
6. Anerkennungszuständigkeit sollte (länderübergreifend und berufsbezogen) konzentriert werden.
7. Die Qualitätssicherungssysteme von Ausbildung und Anerkennung sollten verknüpft werden.
8. Informationen und Verfahren sollen „leicht und aus der Ferne“ zugänglich sein. (elektronische Informationsbereitstellung und Verfahrensabwicklung)

## Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (1):

1. Ausbildungsrichtlinie / Studienordnungen / Prüfungsordnungen (*Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus*)
2. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze von Bund und Ländern (*Unterstützung des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt*)
3. Berufsgesetze von Bund und Ländern für reglementierte Berufe (*Verbraucher- und Patientenschutz*)
4. Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG für reglementierte Berufe (*Mobilitätsunterstützung im Europäischen Binnenmarkt*)
5. Lissabonner Anerkennungsübereinkommen (1997/2007) für akademische Qualifikationen (*Unterstützung der globalen akademischen Mobilität*)

=> *Anerkennung wofür?*

## Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2):

Entsprechend der Anerkennungsgesetzgebung von Bund und Ländern  
2012 – 2014 im Ergebnis des Dresdner Bildungsgipfels 2008  
(„Qualifizierungsinitiative für Deutschland“):

Recht auf Gleichwertigkeitsprüfung

einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (einschließlich  
Berufserfahrung und nonformaler, berufsrelevanter Qualifikationen)

mit einem deutschen Referenzberuf,

- unabhängig vom Ort des Erwerbs der Berufsqualifikation
- unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Qualifikationsinhabers
- unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Aufenthalt in Deutschland.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitalisierung

Arbeitsgruppe  
der für die Anerkennung im  
Ausland erworbener  
Berufsqualifikationen  
koordinierend zuständigen  
Ressorts der Länder  
  
(Arbeitsgruppe  
„Koordinierende Ressorts“)

**Bund:**  
01.04.2012

01.08.2012

30.11.2012

19.12.2012

21.12.2012

29.12.2012

15.06.2013

01.08.2013

16.10.2013

31.12.2013

01.01.2014

11.01.2014

06.02.2014

20.02.2014

01.05.2014

27.06.2014

01.07.2014



# Anerkennung von Berufsqualifikationen und anderer außerhochschulischer Qualifikationen aus dem Ausland

---

## Unterstützende Instrumente / Partner:



<http://www.anabin.kmk.org>

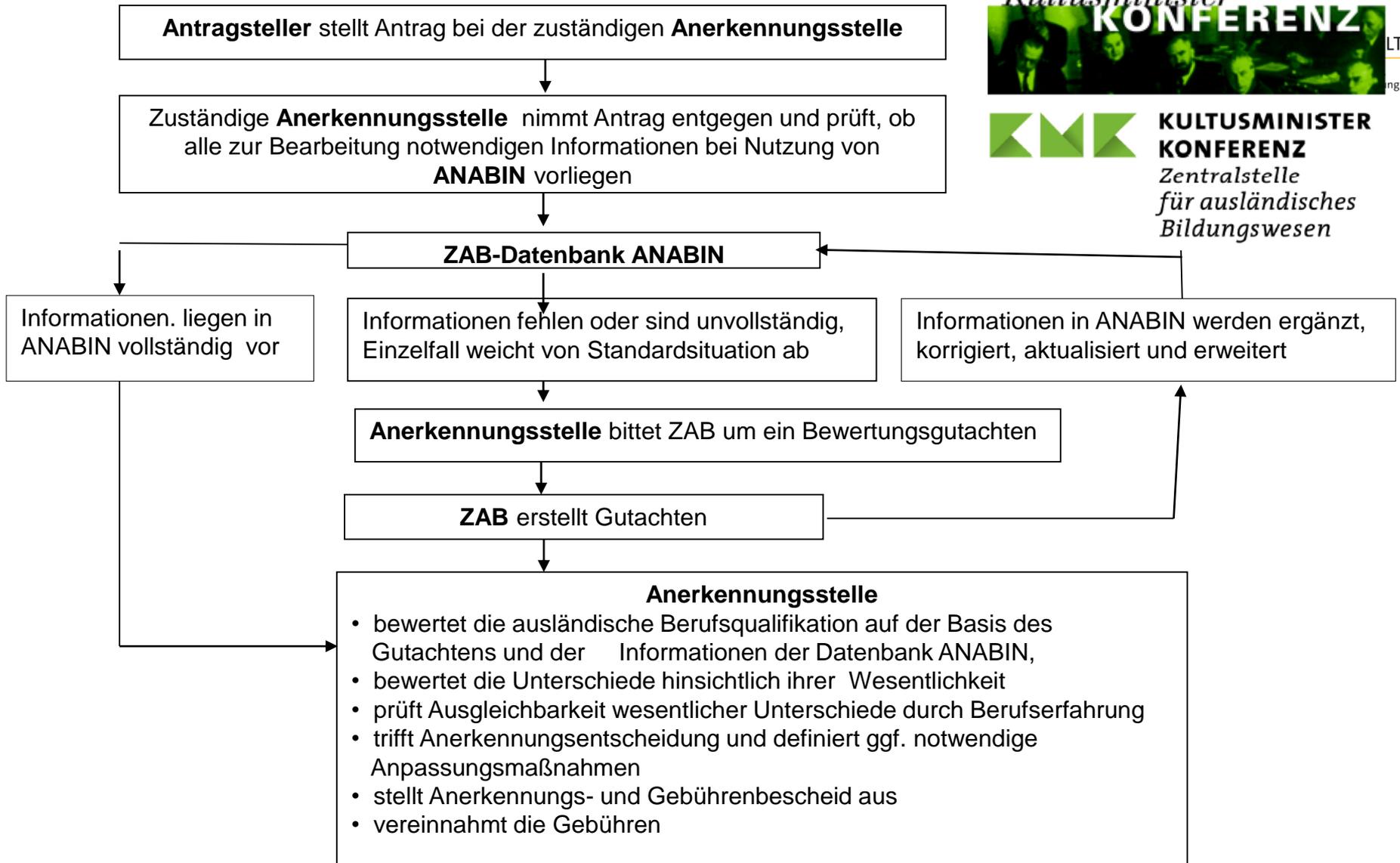


<http://www.uni-assist.de/>



<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>





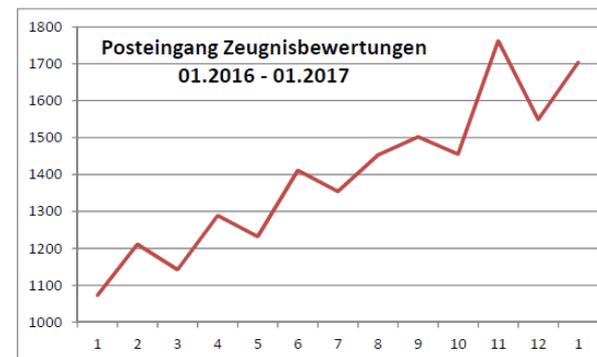
## Einbindung der Servicestelle ZAB in die Arbeit der zuständigen Anerkennungsstellen / Länderbehörden

## Entwicklung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB):

Dienstleistung	2012	2013	2014	2015	2016
Gutachten	15.600	16.800	18.000	18.000	21.650
Zeugnisbewertungen	5.200	7.600	8.100	10.500	16.500
Produkte der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (Gutachten, Referenz, Echtheit)	-	-	-	-	83
Gleichwertigkeitsbescheide	-	-	14*	49*	93*

\* Nur eine geringe Anzahl dieser Anfragen führten zur Ausstellung eines Bescheids. Insgesamt wurden 27 Bescheide erteilt.

Die Entwicklung der Eingangszahlen im Bereich der Zeugnisbewertungen im Jahresverlauf 2016 bis Januar 2017:



Quelle: Bericht zur Entwicklung der ZAB 2016;  
ZAB; Bonn, 09.02.2017



**Ihre Erfahrungen...**

**Ihre Fragen....**

*Vielen Dank für Ihr Engagement!*

andreas.dieckmann@mw.sachsen-anhalt.de

Telefon (0391) 567 4477